

DIN EN 13277-8



ICS 13.340.20

Einsprüche bis 2016-10-12

Entwurf

**Schutzausrüstung für den Kampfsport –
Teil 8: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Gesichtsschützer
für Karate;
Deutsche und Englische Fassung prEN 13277-8:2016**

Protective equipment for martial arts –
Part 8: Additional requirements and test methods for karate face protectors;
German and English version prEN 13277-8:2016

Equipement de protection pour les arts martiaux –
Partie 8: Exigences et méthodes d'essai complémentaires pour les protections faciales de
karaté;
Version allemande et anglaise prEN 13277-8:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2016-08-12 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 34 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist^{*)}

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (prEN 13277-8:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erstellt, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-03 AA „Körperschutz“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Gesichtsschützern für Karate, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Die in diesem Dokument zitierten Europäischen Normen sind als DIN-EN-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der prEN 13277-8 beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

^{*)} Wird bei Herausgabe als Norm bekannt gegeben.

Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 8: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Gesichtsschützer für Karate

Équipement de protection pour les arts martiaux — Partie 8 : Exigences et méthodes d'essai complémentaires pour les protections faciales de karaté

Protective equipment for martial arts — Part 8: Additional requirements and test methods for karate face protectors

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

STD Version 2.8f

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Öffnungen	5
4.3 Masse	6
4.4 Größe	6
4.5 Sichtfeld	6
4.6 Befestigung	8
4.7 Nasenabstand	8
4.8 Schutzbereich	8
4.9 Biegsamkeit/Verformung	9
4.10 Schlagfestigkeit	9
5 Prüfverfahren	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Probenahme	10
5.3 Konditionierung	10
5.4 Sichtfeld	10
5.5 Prüfung der Befestigung	10
5.6 Nasenabstand	11
5.7 Schutzbereich	12
5.8 Biegsamkeit/Verformung	12
5.9 Schlagprüfung	13
6 Kennzeichnung	14
7 Vom Hersteller zusätzlich bereitgestellte Informationen	14
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG	15

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 13277-8:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Normungsauftrag erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

EN 13277-8, *Schutzausrüstung für den Kampfsport*, besteht aus den folgenden Teilen:

- *Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 2: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Spannschützer, Schienbeinschützer und Unterarmschützer*
- *Teil 3: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für den Oberkörperschutz*
- *Teil 4: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Kopfschützer*
- *Teil 5: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für den Genital- und Unterleibsschutz*
- *Teil 6: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Brustschützer für Frauen*
- *Teil 7: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Hand- und Fußschützer*
- *Teil 8: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Gesichtsschützer für Karate*

Einleitung

Gesichtsschützer für Karate sind einzelne Elemente der Schutzausrüstung und dienen dem Schutz der oberen Gesichtshälfte (Nase, Jochbein, Augenbrauen, Schläfen und Augen) bei der Ausübung von Karate.

Sie sind darauf ausgelegt, im Fall eines zufälligen Kontakts beim Karate ein hohes Maß an Schutz zu bieten. Ein harter und unkontrollierter Schlag ins Gesicht kann ernsthafte Verletzungen verursachen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt zusätzliche Prüfverfahren und Anforderungen für Gesichtsschützer fest, die bei der Ausübung von Karate verwendet werden.

Diese Europäische Norm gilt außer für Gesichtsschützer für Karate für keine andere Sportausrüstung und keine anderen Protektoren, da die Prüfverfahren und Anforderungen für Gesichtsschützer für Karate sehr spezifisch sind und nicht den Eigenschaften von Gesichtsschützern für andere Sportarten entsprechen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13087-6:2012, *Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 6: Sichtfeld*

EN 13277-1:2000, *Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 168, *Persönlicher Augenschutz — Nichtoptische Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 13277-1 und EN 168.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Die allgemeinen Anforderungen für Gesichtsschützer für Karate müssen mit EN 13277-1 übereinstimmen.

Gesichtsschützer für Karate müssen einfach anzulegen und abzulegen sowie transparent sein und vorzugsweise aus einem farblosen Material bestehen.

Die Teile des Gesichtsschützers für Karate, die mit dem Träger in Kontakt kommen, müssen frei von rauen Kanten, scharfen Kanten und/oder vorstehenden Teilen sein, die zu Verletzungen führen könnten. In diesem Bereich müssen hochflexible und glatte Teile verwendet werden.

4.2 Öffnungen

Gesichtsschützer für Karate müssen so konzipiert sein, dass beide Augen und die Ohren ungehindert funktionieren können. Darüber hinaus darf das Atmen durch die Nase oder den Mund nicht behindert werden.

4.3 Masse

Die Masse des Gesichtsschützers für Karate ohne die Tragevorrichtung muss sein:

- ≤ 110 g bei Größe S;
- ≤ 130 g bei Größe M;
- ≤ 150 g bei Größe L.

Die Masse der Tragevorrichtung muss für jede Größe ≤ 50 g sein.

4.4 Größe

Die Größe ist die Umfangslänge gemessen auf Höhe der Bezugsebene EF in Übereinstimmung mit Bild 1.

Tabelle 1 — Maskengrößen

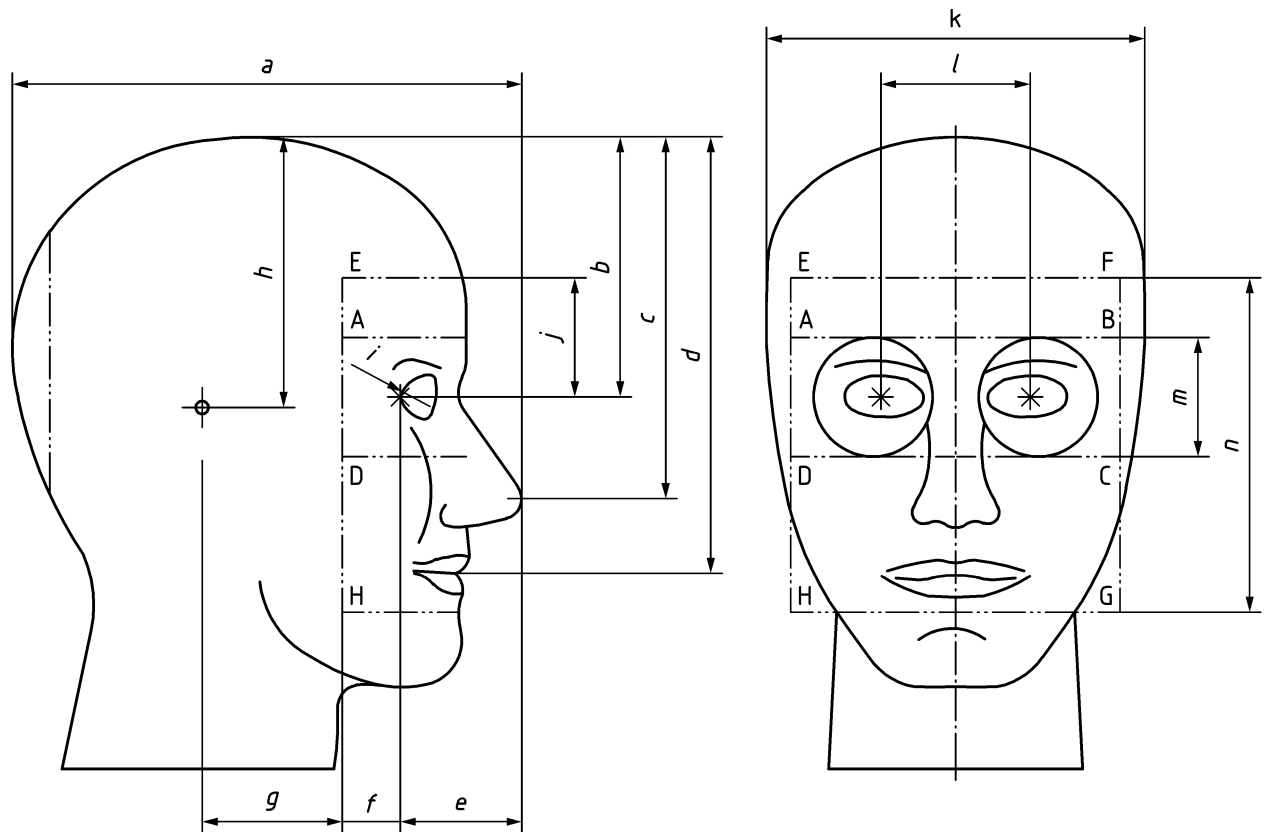
Größe	Kopfumfang des vorgesehenen Trägers cm
S	< 54
M	54 bis 58
L	> 58

4.5 Sichtfeld

Das Sichtfeld muss frei von jeglichem Material sein und darf innerhalb der folgenden Winkel nicht versperrt werden, siehe Bild 2:

- horizontaler Winkel $\geq 105^\circ$;
- oberer Winkel $\geq 25^\circ$;
- unterer Winkel $\geq 45^\circ$.

Prüfung nach 5.4.



Legende

- A Punkt A
- B Punkt B
- C Punkt C
- D Punkt D
- E Punkt E
- F Punkt F
- G Punkt G
- H Punkt H

ANMERKUNG Die Maße sind in Tabelle 2 angegeben.

Bild 1 — Schnittansicht des Prüfkopfs

Tabelle 2 — Maße für den Prüfkopf

Maße in Millimeter

Maße in Bild 1	Kleiner Kopf	Mittelgroßer Kopf
<i>a</i>	206	218
<i>b</i>	110	111
<i>c</i>	131	144
<i>d</i>	166	178
<i>e</i>	42	45
<i>f</i>	18	18
<i>g</i>	53	60
<i>h</i>	110	111
<i>i (Radius)</i>	10	10
<i>j</i>	48	56
<i>k</i>	146	156
<i>l</i>	54	84
<i>m</i>	48	52
<i>n</i>	118	134

4.6 Befestigung

Der Hersteller muss eine Befestigungsvorrichtung vorsehen, die dem Träger die feste Befestigung des Gesichtsschützers für Karate ohne fremde Hilfe ermöglicht.

Die Befestigungsvorrichtung des Gesichtsschützers für Karate muss EN 13277-1:2000, 4.3 entsprechen, mit Ausnahme des dritten Absatzes dieses Abschnitts.

Bei jeder einzelnen Prüfung darf sich der Gesichtsschützer für Karate nicht mehr als 2 mm von seiner ursprünglichen Position verschieben.

Prüfung nach 5.5.

4.7 Nasenabstand

Wenn der Gesichtsschützer für Karate nach Gebrauchsanleitung korrekt eingestellt ist, muss der Abstand zwischen der Nasenspitze (des Polyurethan-Prüfkopfs in Übereinstimmung mit Bild 1) und des Gesichtsschützers für Karate bei den Größen M und L ≥ 30 mm und bei Größe S > 20 mm betragen.

Prüfung nach 5.6.

4.8 Schutzbereich

Der Gesichtsschützer für Karate muss den Bereich nach Bild 2 (schraffierte Fläche) schützen.

Maße in Millimeter

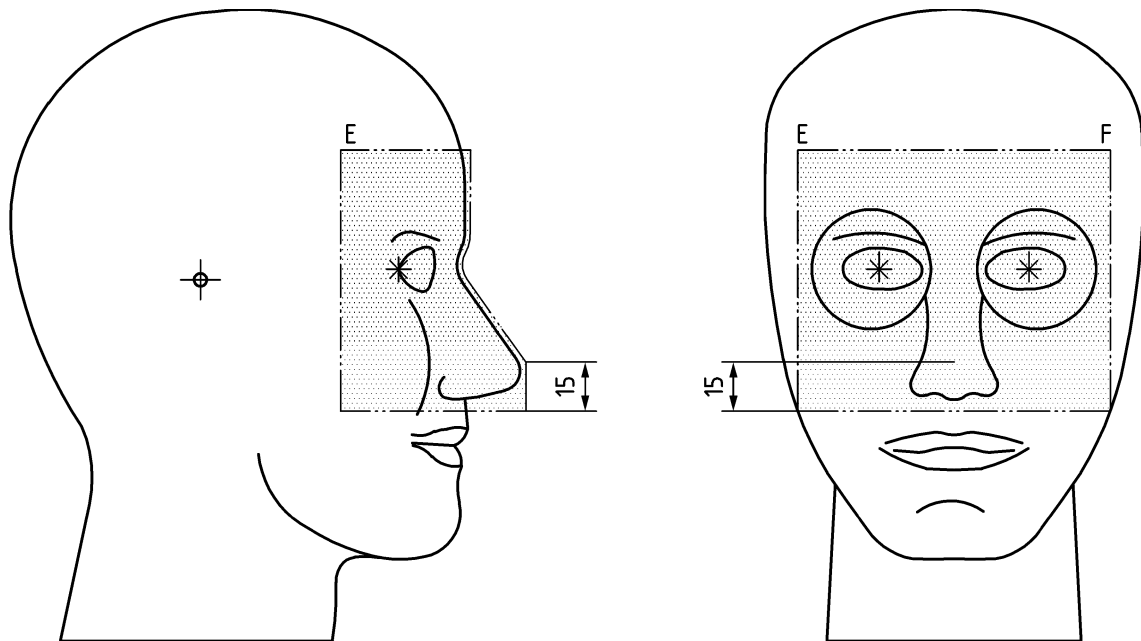


Bild 2 — Schutzbereich (schraffierte Fläche)

4.9 Biegsamkeit/Verformung

Nach der Anwendung einer Kraft von (200^{+10}_0) N bei den Größen L und M und einer Kraft von (150^{+10}_0) N bei Größe S darf kein Kontakt zur Nase des Polyurethan-Prüfkopfs nach Bild 1 bestehen und darf die Maske keine Schäden aufweisen.

Nach der Prüfung darf der Gesichtsschützer für Karate keine Anzeichen von Brüchen oder geplatzten Stellen aufweisen und muss nach einer Ruhepause wieder seine ursprüngliche Form und Wölbung annehmen.

Prüfung nach 5.8.

4.10 Schlagfestigkeit

Der Gesichtsschützer für Karate muss einem Schlag ohne Anzeichen von Brüchen oder geplatzten Stellen standhalten.

Prüfung nach 5.9.

5 Prüfverfahren

5.1 Allgemeines

Wenn keine besonderen Prüfverfahren festgelegt sind, muss durch Messung, Sichtkontrolle und Abtastung geprüft werden.

Die für die Prüfung verwendeten Gesichtsschützer für Karate müssen neu und unbenutzt sein.

Für die Prüfungen müssen Prüfköpfe nach Bild 1 verwendet werden; ein mittelgroßer Kopf für die Gesichtsschützergrößen M und L, ein kleiner Kopf für die Gesichtsschützergröße S.